

§ 165 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Tat nach § 164 öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über. § 77 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Art der Bekanntmachung gilt § 200 Abs. 2 entsprechend.³⁸⁰

Elfter Abschnitt

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen³⁸¹

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.³⁸²

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

Artikel 19 Nr. 67 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Solange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung innegehalten werden.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3542) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch „ , § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

380 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

(2) Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Satz 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

381 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vergehen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

382 ÄNDERUNGEN

§ 167 Störung der Religionsausübung

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgesellschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.³⁸³

§ 167a Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁸⁴

§ 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft“ durch „im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Tonträgern“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 70 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

383 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

384 QUELLE

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.³⁸⁵

Zwölfter Abschnitt

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 169 Personenstands Fälzung

(1) Wer ein Kind unterschibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁸⁶

§ 170 Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

385 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

22.01.1987.—Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Januar 1987 (BGBl. I S. 141) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(2) Der Versuch ist strafbar.“

386 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis“ durch „Freiheitsstrafe bis“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein Kind unterschibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat in Abs. 1 „Personenstandsbüchern“ durch „Personenstandsregistern“ ersetzt.

(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁸⁷

§ 170a³⁸⁸

§ 170b³⁸⁹

§ 170c³⁹⁰

387 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer den anderen Teil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Teiles ein.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 170b in § 170 unnummeriert.

388 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseite schafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

389 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat Abs. 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 170b in § 170 unnummeriert.

390 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 170d³⁹¹

§ 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁹²

§ 172 Doppelhehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber

„Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

391 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 170d in § 171 unnummeriert.

392 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(3) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 171 in § 172 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 20 desselben Gesetzes hat § 170d in § 171 unnummeriert.

der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit dieser dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.³⁹³

*Dreizehnter Abschnitt*³⁹⁴

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.³⁹⁵

393 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 171 in § 172 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 172 Doppelehe

Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

394 AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“.

395 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und „Gefängnis bis“ durch „Freiheitsstrafe bis“ sowie in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen Geschwistern wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso wird der Beischlaf zwischen Schwägerten auf- und absteigender Linie bestraft, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat besteht.

(3) (weggefallen)

(4) Verwandte und Schwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dreizehnter Abschnitt
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung³⁹⁶

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Falle des Beischlafs zwischen Verschwägerten kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft erteilt worden ist.“

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 „Verwandten absteigender Linie“ durch „leiblichen Abkömmling“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wer mit einem Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.“

Artikel 6 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Verwandte absteigender Linie“ durch „Abkömmlinge“ ersetzt.

396 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.³⁹⁷

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller

397 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat Zuchthaus oder mit Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 174

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft,

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen

zur Unzucht mißbraucht.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Kind oder Adoptivkind“ durch „leiblichen oder angenommenen Kind“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Nr. 1 bis 3“ durch „oder 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1“ durch „Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt und „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ nach „wenn“ gestrichen.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sechzehn“ durch „achtzehn“ ersetzt und „ , zur Ausbildung“ nach „Erziehung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „ , um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ nach „vornimmt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ vor „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“

Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.³⁹⁸

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁹⁹

398 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einem Gefangenen oder
2. an einem auf behördliche Anordnung Verwahrten,

der ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von dem Gefangenen oder Verwahrten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Insassen vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „stationär“ nach „Menschen“ gestrichen.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 „oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ nach „läßt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ am Ende eingefügt.

399 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 71 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Beamter“ durch „Amtsträger“ und „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁴⁰⁰

§ 175⁴⁰¹

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 „oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ nach „läßt“ eingefügt.

400 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ nach „Suchtkrankheit“ eingefügt und „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ nach „läßt“ eingefügt.

401 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht betreibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1, ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht betreibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“

AUFHEBUNG

11.06.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 175a⁴⁰²

§ 175b⁴⁰³

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.⁴⁰⁴

„§ 175 Homosexuelle Handlungen

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

402 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

403 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

404 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt,
2. eine in einem willenslosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskrankte Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 bis 6 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 bis 6 lauteten:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „ , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b, c, d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. bb, cc und dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, Nr. 3 im neuen Abs. 4 in Nr. 4 unnummeriert und den neuen Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Absatz 3 Nr. 3“ durch „Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Nr. 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,“.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 4 „ , durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.

13.03.2020.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) hat in Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b „um“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.“

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.⁴⁰⁵

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 4 Nr. 3 „Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.“

405 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 1 bis 4 durch Abs. 1 bis 5 ersetzt. Abs. 1 bis 4 lautete:

„(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „Nr. 4“ nach „Absatz 1“ und im neuen Abs. 6 Satz 2 „Nr. 4“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 3 „§ 184b Abs. 1 bis 3“ durch „§ 184b Absatz 1 und 2“ ersetzt.

13.03.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) hat in Abs. 3 „oder des § 176 Abs. 6“ durch „, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1,“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 3 „einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die“ durch „eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 und 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt wor-

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.⁴⁰⁶

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
 - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
 - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten

den ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.“

406 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.⁴⁰⁷

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁴⁰⁸

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

(1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzen, einer anderen Person zugänglich machen oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.⁴⁰⁹

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung se-

407 QUELLE
01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift eingefügt.

408 QUELLE
01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift eingefügt.

409 QUELLE
22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat die Vorschrift eingefügt.

xueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴¹⁰

410 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.“

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁴¹¹

§ 179⁴¹²

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

411 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178

Ist durch eine der in §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe ein.“

AUFHEBUNG

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Sexuelle Nötigung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

412 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Frau zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Störung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a, b, c und d des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 5 aufgehoben, Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 durch Abs. 6 und 7 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) § 176a Abs. 4 und § 176b gelten entsprechend.“

AUFHEBUNG

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.⁴¹³

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.“

413 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 180

(1) Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Freiheitsstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

(2) Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes.

(3) Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 4 und 4 lauteten:

„(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. einer anderen Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.⁴¹⁴

§ 180b⁴¹⁵

vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.“

414 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 3 bis 5 aufgehoben. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 Nr. 2 „einen anderen, dem“ durch „eine andere Person, der“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Prostitution“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

415 QUELLE

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 180b Menschenhandel

(1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

§ 181⁴¹⁶

1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
2. auf eine Person unter einundzwanzig Jahren

einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.“

416 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zucht- haus“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181

(1) Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Freiheitsstrafe kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(4) Sind im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Menschenhandel

Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Schwerer Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.⁴¹⁷

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

417 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181a

(1) Eine männliche Person, welche von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Neben der Strafe kann auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 2 „Bewegungsfreiheit“ durch „Unabhängigkeit“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182 und 184b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁴¹⁸

§ 181c⁴¹⁹

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

418 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 72 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat „ , 180a Abs. 3 bis 5, der §§ 181 und 181a“ durch „und der §§ 180b bis 181a“ ersetzt.

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat „§§ 176 bis 179“ durch „§§ 176, 177, 179“ ersetzt.

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat „§§ 176, 177, 179“ durch „§§ 174 bis 180“ und „bis 181a“ durch „bis 181a, 182“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 174 bis 180 und der §§ 180b bis 181a, 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat „180b bis 181a“ durch „181a“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat „bis 180, 181a und 182“ durch „bis 180, 181a, 182 und 184b“ ersetzt.

419 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Satz 1 „der §§ 181 und 181a“ durch „des § 181a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.⁴²⁰

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

420 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.“

11.06.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182 Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b, c, d, e und f desselben Gesetzes hat Abs. 2, 3 und 4 in Abs. 3, 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „Absatzes 2“ durch „Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 3 „ihr gegenüber“ vor „fehlende“ eingefügt.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 1 Nummer 1 bestraft wird.⁴²¹

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.⁴²²

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter sechzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt.

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

421 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 183

(1) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 4 Nr. 2 „§ 176 Abs. 4 Nr. 1“ durch „§ 176a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

422 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.⁴²³

423 ÄNDERUNGEN

15.07.1965.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604) hat in Nr. 3a „oder zur Verhütung der Empfängnis“ nach „Geschlechtskrankheiten“ eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Nr. 1 in Abs. 1 durch Nr. 1 und 1a ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

27.02.1975.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit Artikel 19 Nr. 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften verbreitet oder durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise sonst allgemein zugänglich macht;
- 1a. unzüchtige Schriften herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, an einen anderen gelangen läßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder sonst allgemein zugänglich gemacht werden;
2. unzüchtige Schriften einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
- 3a. in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 3a bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“

01.04.1985.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.09.1993.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 3 „, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst“ nach „mit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 Nr. 4 und 8 jeweils „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ vor „einzuführen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „anpreist“ und „daraus“ nach „einzuführen oder“ gestrichen.

01.08.1997.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 4 „oder wirklichkeitsnahes“ nach „tatsächliches“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder wirklichkeitsnahes“ nach „tatsächliches“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 „einem Jahr“ durch „drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 2 bis 7 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 bis 7 lauteten:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.⁴²⁴

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 „pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ nach „kann,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , ankündigt oder anpreist“ durch „oder bewirbt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „ihnen“ durch „ihr“ und „einem anderen“ durch „einer anderen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „ihnen“ durch „ihr“ und „öffentlich“ durch „der Öffentlichkeit“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in der Überschrift „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „eine pornographische Schrift“ durch „einen pornographischen Inhalt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 und 9 jeweils „sie oder aus ihr gewonnene Stücke“ durch „diesen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1“ durch „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

424 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184a

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184a in § 184d unnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in der Überschrift „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die“ durch „einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1“ ersetzt.

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.⁴²⁵

425 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184b

Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärger zu erregen.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184b in § 184e unnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Abs. 1 „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“ durch „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1)“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Satz 1 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 1 lautete: „In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden.“

13.03.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in der Überschrift „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „eine kinderpornographische Schrift“ durch „einen kinderpornographischen Inhalt“ und „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie“ durch „ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „unnatürlich“ durch „aufreizend“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die“ durch „einen kinderpornographischen Inhalt, der“ ersetzt und „zugänglich zu machen oder den Besitz daran“ nach „wiedergibt,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „eine kinderpornographische Schrift, die“ durch „einen kinderpornographischen Inhalt, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „eine kinderpornographische Schrift“ durch „einen kinderpornographischen Inhalt“ und „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Schrift“ durch „der Inhalt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 „eine kinderpornographische Schrift bezieht, die“ durch „einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen jugendpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.⁴²⁶

Absatz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

426 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184c in § 184f umnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184c in § 184d unnummeriert.

QUELLE

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in der Überschrift „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „eine jugendpornographische Schrift“ durch „einen jugendpornographischen Inhalt“ und „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie“ durch „ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „unnatürlich“ durch „aufreizend“ und das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die“ durch „einen jugendpornographischen Inhalt, der“ ersetzt und „zugänglich zu machen oder den Besitz daran“ nach „wiedergibt,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „eine jugendpornographische Schrift, die“ durch „einen jugendpornographischen Inhalt, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „eine jugendpornographische Schrift“ durch „einen jugendpornographischen Inhalt“ und „diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1“ durch „diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Schrift“ durch „der Inhalt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 184d⁴²⁷**§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen**

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.⁴²⁸

Artikel 1 Nr. 26 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „solche jugendpornographischen Schriften, die“ durch „einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 6 „und 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

427 UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184a in § 184d unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184d in § 184e unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat § 184c in § 184d unnummeriert.

QUELLE

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Satz 1 „bis 184b“ durch „bis 184c“ ersetzt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

428 UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184b in § 184e unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184e in § 184f unnummeriert.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.⁴²⁹

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁴³⁰

§ 184h Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person
nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.⁴³¹

§ 184i Sexuelle Belästigung

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat § 184d in § 184e unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184e in § 184f unnummeriert.

QUELLE

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

429 UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184c in § 184f unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat § 184e in § 184f unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat § 184e in § 184f unnummeriert.

430 UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184g in § 184h unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat § 184 in § 184g unnummeriert.

431 UMNUMMERIERUNG

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184g in § 184h unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Nr. 2 „einem anderen“ jeweils durch „einer anderen Person“ und „der den“ durch „die den“ ersetzt.

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁴³²

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁴³³

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁴³⁴

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

432 QUELLE
10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.03.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) hat in Abs. 1 „dieses Abschnitts“ nach „Vorschriften“ eingefügt.

433 QUELLE
10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift eingefügt.

434 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat die Vorschrift eingefügt.

1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder
2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(4) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.⁴³⁵

Vierzehnter Abschnitt Beleidigung

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴³⁶

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴³⁷

435 QUELLE

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat die Vorschrift eingefügt.

436 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft oder mit Gefängnis bis zu einem“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem“ und „Gefängnis bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 74 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe“ und „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat „öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder“ nach „die Beleidigung“ eingefügt.

437 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ und „Gefängnis bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ ersetzt.

§ 187 Verleumdung

(1) Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)⁴³⁸

§ 187a⁴³⁹

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „Ton- oder Bildträgern,“ vor „Abbildungen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 75 lit. b desselben Gesetzes hat „wegen Beleidigung mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat „ , in einer Versammlung“ nach „öffentlich“ eingefügt.

438 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ und „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Ton- oder Bildträgern,“ vor „Abbildungen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen verleumderischer Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 76 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Freiheitsstrafe ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

439 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 1 „Schallaufnahmen“ durch „Tonträger“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2

§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.⁴⁴⁰

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

(1) Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträger“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 77 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 187a in § 188 unnummeriert.

440 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 78 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 187a in § 188 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat in Abs. 1 „üble Nachrede (§ 186)“ durch „Beleidigung (§ 185)“ und „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch „bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

(2) (weggefallen)⁴⁴¹

§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.⁴⁴²

§ 191⁴⁴³

§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.⁴⁴⁴

§ 192a Verhetzende Beleidigung

Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁴⁵

441 ÄNDERUNGEN

04.08.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 478) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 79 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

(3) Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

442 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ und „dieser Handlung“ durch „dieser Tat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „wegen dieser Handlung“ nach „Beleidigte“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

443 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 81 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten.“

444 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

445 QUELLE

§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.⁴⁴⁶

§ 194 Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. In den Fällen der §§ 188 und 192a wird die Tat auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Die Taten nach den Sätzen 2 und 3 können jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.⁴⁴⁷

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat die Vorschrift eingefügt.

09.12.2022.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) hat „seiner“ durch „dessen“ ersetzt.

446 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat „oder Tathandlungen nach § 192a“ nach „Äußerungen“ eingefügt und „gemacht“ durch „vorgenommen“ ersetzt.

447 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 82 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 195⁴⁴⁸

§ 196⁴⁴⁹

§ 197⁴⁵⁰

„§ 194

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.“

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch „dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ durch „in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch „in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Tat kann“ durch „Taten nach den Sätzen 2 und 3 können“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 1 Satz 3 „des § 188“ durch „der §§ 188 und 192a“ ersetzt.

448 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 31 Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

449 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.“

450 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundestaats“ durch „ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 198⁴⁵¹

§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.⁴⁵²

§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, so soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen.⁴⁵³

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.“

451 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatige Frist bereits abgelaufen ist.“

452 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

453 ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Satz 1 „Darstellungen oder Abbildungen“ durch „Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 84 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 200

(1) Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

(2) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

(3) Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war; dies gilt entsprechend, wenn die Beleidigung durch Veröffentlichung im Rundfunk begangen ist“ durch „Verbreiten eines Inhalts

Fünfzehnter Abschnitt **Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs⁴⁵⁴**

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁴⁵⁵

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(§ 11 Absatz 3) begangen, so soll die Bekanntmachung, wenn möglich, auf dieselbe Art erfolgen“ ersetzt.

454 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Zweikampf“.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

455 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.08.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1764) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.“

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁴⁵⁶

456 QUELLE

06.08.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2012) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat in der Überschrift „und von Persönlichkeitsrechten“ nach „Lebensbereichs“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „oder 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 5 „oder 2“ durch „bis 3“ ersetzt und „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ nach „und“ eingefügt.

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.⁴⁵⁷

§ 202a Ausspähung von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.⁴⁵⁸

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 4“ nach „Nummer 2“ eingefügt und „Nummer 3 oder Nummer 4“ durch „Nummer 5 oder Nummer 6“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 4 „bis 4“ durch „und 3“ und „Nummer 5 oder Nummer 6“ durch „Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

457 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von den beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.“

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat in Abs. 1 „§ 354“ durch „§ 206“ ersetzt.

458 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁴⁵⁹

§ 202c Vorbereiten des Ausspäehens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder

2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.⁴⁶⁰

§ 202d Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere

1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie

2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.⁴⁶¹

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

459 QUELLE

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Vorschrift eingefügt.

460 QUELLE

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

461 QUELLE

18.12.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat die Vorschrift eingefügt.

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
- 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als

mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.⁴⁶²

462 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 1 Nr. 4a „ermächtigten“ durch „anerkannten“ und „§ 218c“ durch „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,“.

05.08.1993.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat in Abs. 1 Nr. 4a „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 1 Nr. 4a „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 9 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.“

01.03.1999.—Artikel 7 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Rechtsanwalts-, Patentanwalts-,“ nach „Organs einer“ eingefügt.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.⁴⁶³

§ 205 Strafantrag

01.11.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

26.08.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2a eingefügt.

18.12.2007.—Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder anwaltlichen“ nach „privatärztlichen“ eingefügt.

12.04.2008.—Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 Nr. 6 „, steuerberaterlichen“ nach „privatärztlichen“ eingefügt.

09.11.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Kammerrechtsbeistand,“ nach „Rechtsanwalt,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4a, 5 und 6 in Abs. 1 in Nr. 5, 6 und 7 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 62 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 4 Satz 1 „Beauftragter für den Datenschutz“ durch „Datenschutzbeauftragter“ ersetzt.

17.07.2020.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „oder Europäischer Amtsträger“ am Ende eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 3 in Abs. 1 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,“.

463 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.⁴⁶⁴

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

464 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 2 Satz 1 „; dies gilt nicht in den Fällen des § 202a“ am Ende eingefügt.

06.08.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2012) hat in Abs. 1 „§§ 202“ durch „§§ 201a“ ersetzt.

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat in Abs. 1 „bis 204“ durch „; 202, 203 und 204“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 „des § 202a“ durch „der §§ 202a und 202b“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 201a, 202, 203“ durch „§§ 202, 203“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 202a“ durch „§§ 201a, 202a“ ersetzt.

18.12.2015.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 201a, 202a und 202b“ durch „§§ 201a, 202a, 202b und 202d“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 202a und 202b“ durch „§§ 202a, 202b und 202d“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.⁴⁶⁵

§ 207⁴⁶⁶

§ 208⁴⁶⁷

§ 209⁴⁶⁸

465 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Einschließung nicht unter zwei Jahren und, wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Einschließung nicht unter drei Jahren bestraft.“

QUELLE

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat die Vorschrift eingefügt.

466 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.“

467 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.“

468 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.“

§ 210⁴⁶⁹

**Sechzehnter Abschnitt
Straftaten gegen das Leben⁴⁷⁰**

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.⁴⁷¹

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.⁴⁷²

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hier-

469 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

470 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 86 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“.

471 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. c Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 211 ist nach Maßgabe der Entscheidungsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit als Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird, wer heimtückisch oder um eine andere Straftat zu verdecken, einen Menschen tötet. (Urt. v. 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 – BGBl. I S. 1236)

472 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 32 Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „mit lebenslangem Zuchthaus oder“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 32 Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „lebenslanges Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 87 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Menschen“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

durch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁴⁷³

§ 214

§ 215

§ 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁷⁴

§ 217⁴⁷⁵

473 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 88 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein“ durch „liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat „Getöteten“ durch „getöteten Menschen“ und „sechs Monaten bis zu fünf“ durch „einem Jahr bis zu zehn“ ersetzt.

474 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.“

(3) Der Versuch ist strafbar.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

475 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „uneheliches“ durch „nichteheliches“ ersetzt und „vorsätzlich“ nach „Geburt“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Kindestötung

(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

QUELLE

10.12.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2177) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.⁴⁷⁶

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig (Urt. vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, BGBl. I S. 525). Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

476 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 1 „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis“ nach „Schwangerschaft“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.⁴⁷⁷

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.“

477 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 218a ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die – im Sinne der Entscheidungsgründe – vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben. (Urt. v. 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74, 1 BvF 6/74 – BGBl. I S. 625)

AUFHEBUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.“

QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218a Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
 - a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
 - b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 218a Abs. 1 ist insoweit mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Vorschrift den unter den dort genannten Voraussetzungen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch für nicht rechtswidrig erklärt und in Nr. 1 auf eine Beratung Bezug nimmt, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht genügt. Die Bestimmung ist insgesamt nichtig. (Urteil v. 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – BGBl. I S. 820)

ÄNDERUNGEN

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage),
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden

§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218 oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.⁴⁷⁸

würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.“

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 3 „bis 179“ durch „bis 178“ ersetzt.

478 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218b Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für die zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder
2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.“

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218b Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.⁴⁷⁹

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
 - c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.“

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ vor „gegeben“ und in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „oder 3“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „oder 3“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „und 3“ gestrichen.

19.07.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) hat in Abs. 2 „§§ 218, 219a“ durch „§§ 218“ ersetzt.

479 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218c Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. ärztlich beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

QUELLE

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.⁴⁸⁰

480 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 184 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219

(1) Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Mittel, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubter Weise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung

(1) Wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218b Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geld-

§ 219a⁴⁸¹

strafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218b, 219a, 219b oder 219c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 219 ist mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. (Urteil v. 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – BGBl. I S. 820)

ÄNDERUNGEN

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.“

481 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219a in § 219b umnummeriert.

QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219a Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

29.03.2019.—Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

19.07.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

§ 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.⁴⁸²

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder

2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.“

482 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219b in § 219c umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat § 219a in § 219b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 2 „ermächtigte“ durch „anerkannte“, „(§ 218c)“ durch „(§ 218b Abs. 2 Nr. 1)“ und „der §§ 218a und 218b“ durch „des § 218a“ ersetzt.

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219b Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen (§ 218b Abs. 2 Nr. 1) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.“

§ 219c⁴⁸³

§ 219d⁴⁸⁴

§ 220⁴⁸⁵

§ 220a⁴⁸⁶

483 UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219b in § 219c umnummeriert.

AUFHEBUNG

16.06.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219c Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.“

484 QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

16.06.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219d Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

485 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Anbieten zur Abtreibung

Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

486 QUELLE

22.02.1955.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1954 (BGBl. II S. 729) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 91 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „zerstören,“ und „wegen Völkermordes“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 91 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

§ 221 Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁸⁷

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 224“ durch „§ 226“ ersetzt.

AUFHEBUNG

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220a Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

487 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 3 „Zuchthausstrafe bis“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis“ und „Zuchthausstrafe nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „dieselbe“ durch „sie“ und „die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben“ durch „ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme“ ersetzt sowie „vorsätzlich“ nach „Lage“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 2 „leiblichen“ nach „von“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut steht oder wenn er für ihre Unterbringung,

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁸⁸

Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit⁴⁸⁹

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁹⁰

§ 223a⁴⁹¹

Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wird die Handlung von Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(3) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 224) der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ein.“

488 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

489 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Körperverletzung“.

490 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 93 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 93 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ und „wegen Körperverletzung“ nach „wird“ gestrichen.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

(1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

491 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „tritt Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren ein“ durch „ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

§ 223b⁴⁹²

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223a Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

492 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Kinder, Jugendliche“ durch „Personen unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 95 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ nach „Jahren“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch „sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223b Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung bringt.“

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁹³

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.⁴⁹⁴

493 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 96 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt. Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 2 „bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

494 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 97 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt. Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Beabsichtigte schwere Körperverletzung

(1) War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Besonders schwere Körperverletzung

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁹⁵

§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.⁴⁹⁶

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(1) War eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

495 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 98 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 226 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

496 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 226a Einwilligung des Verletzten

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

QUELLE

28.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁹⁷

§ 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.⁴⁹⁸

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁹⁹

497 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 99 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 227 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

(2) (weggefallen)“

28.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat in Abs. 1 „(§§ 223 bis 226)“ durch „(§§ 223 bis 226a)“ ersetzt.

498 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „des § 223a“ durch „der § 223a und 223b Abs. 1“ ersetzt.

18.02.1969.—§ 8 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und der §§ 223a und 223b Abs. 1 auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 100 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 228

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und der §§ 223a, 223b Abs. 1 auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224, 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle des § 225 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 228 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 223 bis 226 und 227 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

499 ÄNDERUNGEN

§ 230 Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.⁵⁰⁰

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.⁵⁰¹

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ sowie in Abs. 2 „ist auf Zuchthaus“ durch „ist auf Freiheitsstrafe“ und „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 101 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 101 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt und „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 229 Vergiftung

(1) Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

500 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 102 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

501 AUFHEBUNG

Achtzehnter Abschnitt
Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁵⁰²

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
 - b) durch eine Beschäftigung,
 - c) bei der Ausübung der Bettelei oder
 - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vor-schub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 103 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

(3) Für diese Bußen haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

502 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.⁵⁰³

503 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 31 Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 den Hinweis auf § 195 gestrichen.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 104 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232

(1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.

(2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Die in §§ 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt der Verletzte, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.“

QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig die Umstände des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 oder die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen Hilflosigkeit, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Nach den Sätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.⁵⁰⁴

-
1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
 2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

504 QUELLE

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.⁵⁰⁵

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 3 „Satz 1“ durch „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

505 QUELLE

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift eingefügt.

2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁵⁰⁶

Achtzehnter Abschnitt⁵⁰⁷

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,

506 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen“ durch „das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von Strafe absehen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 105 lit. a und b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat „Wenn leichte Körperverletzungen“ durch „Wenn Körperverletzungen nach § 223“, „mit leichten Körperverletzungen“ durch „mit Körperverletzungen nach § 223“ und „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 105 lit. b desselben Gesetzes in derselben Fassung hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Wechselseitig begangene Straftaten

Wenn Körperverletzungen nach § 223 mit solchen, Beleidigungen mit Körperverletzungen nach § 223 oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen. Satz 1 gilt entsprechend bei fahrlässigen Körperverletzungen nach § 230, soweit nicht eine der in § 224 bezeichneten Folgen verursacht ist.“

QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

507 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 106 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“.

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“.

2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettelerei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁵⁰⁸

§ 233b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, der §§ 232b, 233 Absatz 1 bis 4 und des § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵⁰⁹

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

508 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233a Förderung des Menschenhandels

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

509 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 „§§ 232 bis § 233a“ durch „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, der §§ 232b, 233 Absatz 1 bis 4 und des § 233a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§§ 232 bis 233a“ durch „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und der §§ 232b bis 233a“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „ , Erweiterter Verfall“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und der §§ 232b bis 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵¹⁰

§ 234a Verschleppung

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁵¹¹

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

510 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 107 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat „wegen Menschenraubes“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

511 QUELLE

19.07.1951.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“, in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 108 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Verschleppung“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 107 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen“ ersetzt.

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁵¹²

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermitt-

512 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 109 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „minderjährige“ nach „eine“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Kindesentziehung

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.“

ler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.⁵¹³

§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

513 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „Frauensperson“ durch „Frau“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „zur Unzucht“ durch „zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 109 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „minderjährige“ nach „eine“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Entführung mit Willen der Entführten

Wer eine unverehelichte Frau unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormunds oder ihres Pflegers entführt, um sie zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer sein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überläßt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2“ durch „der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁵¹⁴

§ 238 Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

514 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine minderjährige, unverehelichte Frau mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „zur Unzucht“ durch „zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 237 Entführung gegen den Willen der Entführten

Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) mit ihr ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

QUELLE

01.07.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,
2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,
4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,
5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,
6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder
7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵¹⁵

515 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 110 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 235 bis 237 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.“

Artikel 19 Nr. 110 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat in Abs. 2 „der Täter oder ein Teilnehmer in den Fällen der §§ 235 bis 237 die minderjährige Person oder die Entführte“ durch „ein Beteiligter in den Fällen der §§ 235 bis 237 die Person, die er entzogen oder entführt hat,“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „bis 237“ durch „und 236“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 238 Voraussetzungen der Verfolgung

(1) In den Fällen der §§ 235 und 236 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) Hat ein Beteiligter in den Fällen der §§ 235 und 236 die Person, die er entzogen oder entführt hat, geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war.“

QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.03.2017.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁵¹⁶

3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.10.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person

a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder

b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

516 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“, in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 3 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

§ 239a Erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um ein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.⁵¹⁷

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 111 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich und“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 111 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 111 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.“

Artikel 19 Nr. 111 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder wenn eine schwere Körperverletzung (§ 224) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

517 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein fremdes Kind entführt oder der Freiheit beraubt, um für dessen Herausgabe ein Lösegeld zu verlangen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter achtzehn Jahren.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 112 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs“ durch „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

§ 239b Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.⁵¹⁸

§ 239c Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 239a und 239b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵¹⁹

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.⁵²⁰

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „wenigstens“ vor „leichtfertig“ eingefügt.

518 QUELLE

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) des Opfers zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ sowie „(§ 224)“ durch „(§ 226)“ ersetzt.

519 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 113 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

520 ÄNDERUNGEN

§ 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

(4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.⁵²¹

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „bis zu zehn Jahren“ nach „Zuchthaus“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 114 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 114 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Nötigung“ nach „wird“ gestrichen.

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt und „ , in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „oder zur Eingehung der Ehe“ nach „Handlung“ eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 2 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt.“

521 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 115 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „sechs Monaten“ durch „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 241a Politische Verdächtigung

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.⁵²²

Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵²³

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt.

03.04.2021.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a bis c des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat im neuen Abs. 2 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) in Verbindung mit Artikel 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

522 QUELLE

19.07.1951.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 4 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 116 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 116 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen politischer Verdächtigung“ nach „wird“ gestrichen.

523 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 117 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 117 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Diebstahls“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.⁵²⁴

„(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

524 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
6. zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleichgeachtet.

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Betrifft der Wohnungseinbruchsdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵²⁵

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.“
01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 118 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „besonders“ vor „schweren“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 118 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „besonders“ vor „schwerer“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 118 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein besonders schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „eine Wohnung,“ nach „Gebäude,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 49 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „eines anderen“ durch „einer anderen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 2“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

525 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schusswaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵²⁶

§ 245 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 242 bis 244a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵²⁷

§ 245a⁵²⁸

3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden.“

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) hat in Abs. 3 „des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3“ nach „Fällen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

526 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „oder 2“ durch „oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.“

527 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 119 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „bis 244“ durch „bis 244a“ ersetzt.

528 ÄNDERUNGEN

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁵²⁹

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.⁵³⁰

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Diebeswerkzeug ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Diebeswerkzeug in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall (§§ 243 bis 245, 249 bis 252, 260, 261) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist.

(2) Wer Diebeswerkzeug für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

(3) Das Diebeswerkzeug, auf das sich eine Straftat nach Absatz 1 oder 2 bezieht, wird eingezogen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der Tat des Absatzes 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen der im Absatz 1 genannten Art wäre.“

529 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis bis zu fünf Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 120 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 120 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Unterschlagung“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

530 ÄNDERUNGEN

§ 248⁵³¹

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁵³²

§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 121 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 247

(1) Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnis steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(2) Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder der Vormund“ durch „, der Vormund oder der Betreuer“ ersetzt.

531 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 122 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Neben einer wegen Diebstahls nach den §§ 243, 244 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

532 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 248a

(1) Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.⁵³³

§ 248c Entziehung elektrischer Energie

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.⁵³⁴

Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung

533 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 124 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 124 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Artikel 19 Nr. 124 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

534 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 125 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen“ durch „die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 125 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „oder einem Dritten“ nach „sich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

§ 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵³⁵

§ 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵³⁶

535 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 126 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 126 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Raubes“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 126 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

536 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Semikolon durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „(§ 243 Nr. 7“) nach „Gebäude“ gestrichen und „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inland bestraft worden ist. Die in § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

§ 251 Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249, 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁵³⁷

§ 252 Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.⁵³⁸

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genö-

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 127 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 250

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird oder
4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude begangen wird, in welches sich der Täter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Schußwaffe bei sich führt,
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

537 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 128 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 251

Mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat „wenigstens“ vor „leichtfertig“ und „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

538 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

tigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.⁵³⁹

§ 254

§ 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.⁵⁴⁰

§ 256 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵⁴¹

539 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter zwei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 129 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 129 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Erpressung“ nach „wird“ gestrichen und „von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ nach „Geldstrafe“ gestrichen Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

540 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

541 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 256

Neben einer wegen Raubes oder Erpressung erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei

§ 257 Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstigte als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.⁵⁴²

§ 257a⁵⁴³

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Führungsaufsicht“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „ , Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

542 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis bis zu einem“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem“ und „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 257

(1) Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wesentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

(3) Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Die Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

543 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, 122b, vorsätzlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so tritt Straffreiheit ein.“

§ 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.⁵⁴⁴

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3, 6 ist nicht anzuwenden.⁵⁴⁵

§ 259 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁵⁴⁶

544 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. eine Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren,
2. einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(2) Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.“

545 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

546 ÄNDERUNGEN

§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat,

begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵⁴⁷

§ 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵⁴⁸

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 259

(1) Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

547 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 260

(1) Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei

(1) Wer die Hehlerei gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden.“

548 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete: